OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702767/10/MB/EP

Datum:
Linz, 22. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H F, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. November 2023, GZ: VStV/923301813052/2023, wegen jeweils einer Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. November 2023, GZ: VStV/923301813052/2023, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, eine Geldstrafe von 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen und 16 Stunden, sowie wegen eines Verstoßes gegen § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. I Nr. 55/2018, eine Geldstrafe von 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 35 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde im Wesentlichen vorgeworfen, er habe an der Versammlung zum Thema „Letzte Generation – Klimaschutz“, welche am 11. September 2023 von 07:39 Uhr bis 07:43 Uhr auf der Abfahrtsrampe A7 Prinz-Eugen-Straße Richtung Süd direkt vor der Kreuzung mit der Prinz-Eugen-Straße stattfand, teilgenommen, und sei trotz der durch den Behördenvertreter um 07:39 Uhr erfolgten Versammlungsauflösung noch bis 07:43 Uhr am Versammlungsort verblieben. Der Bf sei an der Fahrbahn festgeklebt gewesen, wodurch die Abfahrtsrampe unbenützbar gewesen und der Verkehr auf der A7 in Richtung Süden zum Erliegen gekommen sei. Durch sein Verhalten, das geeignet gewesen sei, berechtigtes Ärgernis zu erregen, habe er die öffentliche Ordnung gestört. Die Ordnungsstörung sei nicht durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu eine (außerordentliche) Herabsetzung der Strafe.

Begründend verwies er auf die Argumente, die er bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung ins Treffen geführt hatte, und ergänzte kurz zusammengefasst, nach dem Einspruch sei ihm weiteres Parteiengehör verweigert worden. Davon abgesehen werde er durch das angefochtene Straferkenntnis in dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 13 StGG und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 StGG verletzt. Versammlungen dürften gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 nur aufgelöst werden, wenn diese in Verstoß gegen die Vorschriften des

Versammlungsgesetzes veranstaltet würden und deren Abhaltung eine drohende Gefahr für die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter darstelle. Im gegenständlichen Fall habe der friedliche Klimaprotest nur kurzfristig zu einer geringfügigen Verkehrsbehinderung geführt und daher jedenfalls keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK dargestellt. Die bei vermeintlichen Übertretungen des Versammlungsgesetzes stets erforderliche grundrechtliche Interessenabwägung müsse im konkreten Fall angesichts des eminenten Interesses der Klimaaktivisten, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem diesbezüglichen Umdenken anzuregen, zu Gunsten der Versammlungsteilnehmer ausschlagen. Die Versammlung sei deshalb zu Unrecht aufgelöst worden. Davon abgesehen sei den Versammlungsteilnehmern eine angemessene Zeitspanne für die Entfernung vom Versammlungsort zu gewähren gewesen. Außerdem seien die Voraussetzungen des rechtfertigenden bzw. zumindest des entschuldigenden Notstands vorgelegen. Eine klimabedingte Notstandssituation sei evident; eine sofortige Interventionsnotwendigkeit bezüglich des Klimawandels lasse sich nicht leugnen. Die Folgen des Klimawandels stellten eine immense Gefahr für Individualrechtsgüter, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum von Menschen dar. Diese Rechtsgüter seien jedenfalls höherwertig als die Nachteile, die aus einer (vermeintlichen) Verkehrsbeeinträchtigung resultierten. Klimaproteste wie der gegenständliche stellten aus in der Beschwerde näher dargelegten Gründen auch das schonendste angemessene und geeignetste Mittel dar, um im Klimabereich positive Veränderungen herbeizuführen und klimabedingte Gefahren abzuwenden. Selbst wenn bezüglich des Vorliegens einer Notstandssituation ein Irrtum des Bf vorliegen sollte, beruhe dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit und sei das Verhalten des Bf daher gemäß § 6 VStG gerechtfertigt gewesen. Zur Strafhöhe merkte er an, dass österreichische Gerichte das hehre Motiv der Versammlung, nämlich das Anliegen des Klimaschutzes, bereits mehrfach erheblich strafmildernd gewertet hätten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 9. April 2024 fand eine mündliche Verhandlung statt, an welcher der Bf teilnahm. Die belangte Behörde war entschuldigt nicht vertreten. Major K, der die Versammlung als Einsatzkommandant vor Ort für aufgelöst erklärt hatte, und J K S, die bei der Blockadeaktion ebenfalls anwesend war, wurden als Zeugen einvernommen.

II. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am Montag, 11. September 2023, blockierte der Bf mit zwei weiteren Klimaaktivisten ab etwa 07:35 Uhr in der Früh die Abfahrtsrampe A7 Prinz-Eugen-Straße Richtung Süd direkt vor der Kreuzung mit der Prinz-Eugen-Straße. Der Bf klebte sich mit der rechten Hand an der Fahrbahn fest. Das Ziel des Bf und der anderen Aktivisten war es, „*politische, mediale, gesellschaftliche und damit öffentliche Aufmerksamkeit für die Dringlichkeit des Handelns und die Herausforderung im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu erhöhen und ausschließlich auf diese – aus der Perspektive des Klimaschutzes mittelbare – Weise zur Gefahrenabwendung beizutragen.*“

II.2. Der Landespolizeidirektion Oberösterreich war die Versammlung im Vorfeld nicht angezeigt worden.

II.3. Um 07:37 Uhr wurde von der belangten Behörde die Auflösung der Versammlung verfügt; der Einsatzkommandant erklärte die Versammlung gegenüber den Aktivisten um 07:39 Uhr für aufgelöst. Gleichzeitig forderte er sie auf, die Örtlichkeit binnen vier Minuten zu verlassen. Der Bf kam der polizeilichen Aufforderung ebenso wie die anderen Aktivisten nicht nach und wurde um 07:43 Uhr – nachdem bereits vor Fristablauf seine Hand von der Straße gelöst worden war – von der Fahrbahn getragen. Um 07:45 Uhr konnte die Abfahrtsrampe für den Verkehr wieder freigegeben werden.

II.4. Bei der gegenständlichen Abfahrtsrampe Prinz-Eugen handelt es sich um eine stark befahrene Autobahnabfahrt; die Kreuzung mit der Prinz-Eugen-Straße ist ein neuralgischer Verkehrsknoten. Das Verkehrsaufkommen ist an Werktagen in der Früh besonders hoch; die Verkehrssituation am 11. September 2023 wurde durch den Umstand verschärft, dass es sich um den ersten Schultag nach den Sommerferien handelte. Schon kurz nach Beginn der gegenständlichen Protestaktion bildete sich daher ein erheblicher Rückstau, der bis auf die Autobahn zurückreichte. Dies führte wiederum zu einem erhöhten Aggressionspotential der vom Stau betroffenen Personen: Fahrzeuglenker taten ihren Unmut durch Hupen kund; darüber hinaus kam es zu Unmutsäußerungen von Passanten und insbesondere jener Fahrzeuglenker, die im unteren Bereich der Abfahrtsrampe standen. Radfahrer benutzten teilweise den Gehsteig, um an der Blockadeörtlichkeit vorbeizufahren. Einige Fahrzeuginsassen stiegen aus den Fahrzeugen aus und hielten sich auf der in der Nähe der Autobahn befindlichen Abfahrtsrampe auf bzw. gingen zu Fuß weiter, was zu einem hohen Gefahrenpotential führte.

Neben dem Bf war ein schmaler Streifen der Fahrbahn frei, weshalb an dieser Stelle auch einige wenige Fahrzeuge durchfuhren. Der Einsatzkommandant unterband dies aufgrund der beengten örtlichen Verhältnisse allerdings, um

einerseits die am Boden sitzenden Aktivisten und die einschreitenden Polizeibeamten zu schützen und andererseits Platz für jene Beamten zu schaffen, die die festgeklebte Hand des Bf in der Folge von der Fahrbahn zu lösen hatten.

II.5. Durch die Versammlungsauflösung sollten die beschriebenen Gefahrensituationen schnellstmöglich beendet und der Verkehrsfluss wiederhergestellt werden.

II.6. Der Bf, der zu seinem Schutz zumindest zeitweise von Polizeibeamten abgeschirmt wurde, hatte von seiner Sitzposition aus keinen Überblick über die Verkehrssituation und war nicht bzw. nur sehr eingeschränkt in der Lage, die Entwicklung derselben zu verfolgen bzw. Vorgänge im unteren Bereich der Abfahrtsrampe wahrzunehmen.

II.7. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro und hat kein relevantes Vermögen. Er ist einschlägig vorbestraft. Die Verwaltungsvorstrafe war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Versammlung bereits rechtskräftig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einsichtnahme in das Foto- und Videomaterial, das der Bf in deren Zuge vorlegte.

III.2. Die Feststellungen zur Versammlungsörtlichkeit, zu den genaueren Umständen der Blockadeaktion sowie zu deren Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse stützen sich ebenso wie die Ausführungen zur Auflösung der Blockadeaktion auf den detaillierten, übersichtlichen „Gesamtbericht über zwei Blockadeaktionen am 11.09.2023 im Stadtgebiet von Linz“, auf die Niederschrift der belangten Behörde über die Zeugeneinvernahme des Einsatzkommandanten vom 3. November 2023 sowie auf die Aussage des Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

III.3. Die festgestellten potentiell gefährlichen Situationen, zu denen es aufgrund der Klimademonstration kam, wurden vom Zeugen sowohl im Einsatzbericht vom 11. September 2023 als auch bei seiner behördlichen Einvernahme vom 3. November 2023 und in der mündlichen Verhandlung vom 9. April 2024 ausführlich geschildert. Der Behauptung des Bf, er habe keine Unmutsäußerungen wahrgenommen, ist die Aussage des Zeugen bei seiner behördlichen Einvernahme entgegenzuhalten, wonach der Bf die Unmutsäußerungen „*vermutlich nicht gemerkt [habe], da wir die Passanten nicht allzu weit zu den Demonstranten lassen und diese ‚abschirmen‘, damit es zu keinen Angriffen auf die Aktivisten kommt.*“

Für das erkennende Gericht besteht kein Grund, an dieser lebensnahen, schlüssigen Darstellung zu zweifeln. Der unter Wahrheitspflicht vernommene Zeuge machte in der mündlichen Verhandlung einen durchwegs um Sachlichkeit bemühten Eindruck. Seine Schilderungen waren flüssig; seine Antworten erfolgten spontan, genau und überzeugend. Es ist kein Motiv ersichtlich, weshalb der Zeuge seine Aussage in die eine oder andere Richtung gewichten und sich durch eine Falschaussage der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen hätte sollen. Auch der Umstand, dass die Zeugin S. sich nicht an Unmutsäußerungen erinnern konnte, vermag die überzeugende Zeugenaussage des Einsatzkommandanten nicht zu erschüttern. Die Zeugin gab selbst an, sich vornehmlich „*auf die Versammlungsteilnehmer konzentriert*“ zu haben, was im Übrigen auch aus dem vom Bf vorgelegten Video „VID_20230911_074213 vorzeitige Ablösung.mp4“ hervorgeht.

Die Aussage des Bf, „*es wäre ihm möglich gewesen, sich innerhalb der vier Minuten selbst zu lösen, er hätte das auch möglicherweise getan und wäre dann selbst weggegangen*“, stellt sich als unglaubwürdige Schutzbehauptung dar. Der Umstand, dass sich der Bf an der Fahrbahn festgeklebt hat, lässt darauf schließen, dass er nicht die Intention hatte, den Versammlungsort rasch wieder zu verlassen. Der Bf hatte vielmehr das erklärte Ziel, „*politische, mediale, gesellschaftliche und damit öffentliche Aufmerksamkeit*“ zu erregen. Auch der Zeuge gab an, es sei für ihn nicht wahrnehmbar gewesen, dass der Bf sich hätte selbst ablösen wollen. Dementsprechend ließ sich der Bf schließlich auch von Polizeibeamten von der Fahrbahn tragen.

III.4. Der Umstand, dass der Bf die Entwicklung der Verkehrssituation während der (Sitz-)Blockade nicht bzw. nur eingeschränkt wahrnehmen konnte, ergibt sich schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung. Wie unter Punkt III.3. dargelegt, wurde der Bf außerdem – zumindest zeitweise – von Polizeibeamten abgeschirmt.

III.5. Das Ziel, das die Klimaaktivisten mit der Blockadeaktion verfolgten, wurde in der Beschwerde ausführlich dargelegt. Dass die Versammlung nicht nur aufgelöst wurde, um den Verkehrsfluss wiederherzustellen, sondern auch, um die im festgestellten Sachverhalt beschriebenen Gefahrensituationen zu beenden, ergibt sich aus dem Einsatzbericht vom 11. September 2023.

III.6. Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf wurden mangels entsprechender Angaben unter Beachtung des von der Statistik Austria veröffentlichten aktuellen Durchschnittseinkommens geschätzt.

IV. Gesetzliche Bestimmungen:

IV.1. Die maßgeblichen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen lauten:

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 idF. BGBl. III Nr. 30/1998, haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Gemäß Abs. 2 par. cit. darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß Art. 12 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, haben die österreichischen Staatsbürger das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

IV.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, lauten:

Gemäß § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, ist eine Versammlung, die gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird, von der Behörde (§§ 16 Abs. 1 und 17 par. cit.) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen. Ebenso ist gemäß Abs. 2 par. cit. die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Gemäß Abs. 2 par. cit. kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine

Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. Nr. I 10/2024, lauten:

Gemäß § 81 Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zu § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953:

V.1.1. Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist für das tatbildmäßige Verhalten Folgendes vorausgesetzt:

- Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.
- Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender“ und
- unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen.

Wie festgestellt, wurde die gegenständliche Versammlung vom Einsatzkommandanten gegenüber den Versammlungsteilnehmern um 07:39 Uhr für aufgelöst erklärt. Der Bf kam der Aufforderung, den Versammlungsort binnen vier Minuten zu verlassen, nicht nach, sondern ließ sich um 07:43 Uhr von Polizeibeamten von der Fahrbahn wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist somit erfüllt. Der Umstand, dass die Hand des Bf bereits vor Fristablauf von der Fahrbahn gelöst wurde, ist rechtlich irrelevant. Maßgeblich ist allein, dass er der im Zuge der Versammlungsauflösung ergangenen polizeilichen Aufforderung, den Versammlungsort binnen vier Minuten zu verlassen, nicht nachkam.

V.1.2. Bezüglich der Frage der Rechtmäßigkeit der Versammlungsauflösung darf auf die Ausführungen unter Punkt V.3. verwiesen werden.

V.1.3. Das Versammlungsgesetz 1953 enthält keine spezielle Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres

anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt).

Der Bf hat nicht erfolgreich dargetan, dass ihn kein Verschulden treffen würde. Es fällt ihm zumindest Fahrlässigkeit zur Last, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

V.2. Zu § 81 Abs. 1 SPG:

V.2.1. Das Erfolgsdelikt der Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs. 1 SPG wird verwirklicht, wenn durch

- ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,
- die öffentliche Ordnung gestört wird.

Berechtigtes Ärgernis erregend ist ein Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] [2011] 772); tatbildlich ist demnach jedes menschliche Verhalten, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann.

Das zweite Tatbestandselement (Störung der öffentlichen Ordnung) ist erfüllt, wenn durch ein Verhalten im oben beschriebenen Sinn der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört wird (vgl VfSlg 4813/1964) bzw. wenn der gewöhnliche Ablauf an einem öffentlichen Ort bei objektiver Betrachtung beeinträchtigt wird und somit eine Änderung am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung eintritt. (VwGH 15.09.2011, 2009/09/0154; 15.10.2009, 2008/09/0272; 06.09.2007, 2005/09/0168) Demnach ist unter dem Begriff der „öffentlichen Ordnung“ nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander zu verstehen, somit die äußere öffentliche Ordnung – eine Ordnung, die etwa durch die Erregung von Aufsehen oder die Verursachung eines Menschenauflaufs beeinträchtigt und in der Folge wiederhergestellt werden kann. (vgl. VfGH 10.10.1964, B75/64)

Eine negative Veränderung der öffentlichen Ordnung ist schon dann zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der entsprechende, die Ordnungsstörung begründende Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Erregung von öffentlichem Aufsehen bzw. die Bewirkung eines

Zusammenlaufs von Menschen oder Ähnliches ist für eine Strafbarkeit gemäß § 81 Abs. 1 SPG demnach nicht gefordert.

Strafbar ist eine Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs. 1 SPG allerdings nur, wenn das Verhalten nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

V.2.2. Das „Sich-Festkleben“ auf einer von motorisierten Fahrzeugen befahrenen, gerade am ersten Schultag nach den Sommerferien im Frühverkehr stark frequentierten Autobahnabfahrt, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern und damit öffentliche Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erregen, stellt jedenfalls ein Verhalten dar, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

Das festgestellte Verhalten des Bf bewirkte einen Rückstau bis auf die Autobahn und veranlasste Personen zu Unmutsäußerungen bzw. dazu, aus den Fahrzeugen auszusteigen und sich auf der Fahrbahn aufzuhalten. Es führte damit unbestreitbar zu einer Änderung des Verhaltens von an der Versammlung unbeteiligten Personen. Der für das tatbildliche Handeln gemäß § 81 Abs 1 SPG erforderliche „Erfolg“ ist sohin eingetreten. Die objektive Tatseite des § 81 Abs. 1 SPG ist damit erfüllt.

V.2.3. Bei Erfolgsdelikten wie einer Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs 1 SPG ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, weshalb die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist. Fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat. Wie festgestellt, klebte sich der Bf auf einer vielbefahrenen Autobahnabfahrt mit dem Ziel fest, öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, und ließ sich nach Versammlungsauflösung von Polizeibeamten von der Fahrbahn tragen. Der Bf hat damit bewusst die Beeinträchtigung von Interessen Unbeteiligter in Kauf genommen. Neben der objektiven ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.3. Der Bf betonte, sein Verhalten sei durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gemäß § 81 Abs 1 SPG gerechtfertigt. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 03.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) bleibt daher zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war.

Dem Bf ist zwar zuzustimmen, dass als Rechtfertigungsgrund die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw. Versammlungsfreiheit in Betracht kommt. Das Versammlungsgrundrecht ist aber unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum

Schaden anderer missbraucht werden (vgl. VfSlg 18.601/2008). Von den Sicherheitsorganen war demnach eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse vorzunehmen und zu prüfen, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art. 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, fand die gegenständliche Versammlung am ersten Tag nach den Sommerferien zur Stoßzeit an einem neuralgischen Verkehrsknoten statt, wodurch sich nach Beginn der Blockadeaktion binnen kürzester Zeit ein Rückstau bildete, der bis auf die Autobahn A7 zurückreichte. Besonders zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass der Behörde aufgrund der Unterlassung einer Versammlungsanzeige keine Möglichkeit geboten wurde, im Vorfeld Vorkehrungen – wie beispielsweise Umleitungen des Straßenverkehrs – zu treffen, um bei der Abhaltung der Versammlung die Verkehrssituation zu entspannen und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung gering zu halten. Schon kurz nach Blockadebeginn auf der Abfahrtsrampe Prinz-Eugen entstanden daher massive Behinderungen des Frühverkehrs, die einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter im Sinne des § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953 annahmen. Entgegen der Behauptung des Bf lag damit keinesfalls eine nur „geringfügige Verkehrsbehinderung“ vor. Auch der Verweis des Bf auf die nur „kurzfristige“ Verkehrsbehinderung ist nicht zielführend, weil die Blockadeaktion nur aufgrund des zügigen Einschreitens der Polizei von so kurzer Dauer war. Durch das Festkleben des Bf auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass intendiert war, die Versammlung rasch zu beenden und so die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst geringzuhalten.

Für die einschreitenden Sicherheitskräfte war nach den oben geschilderten Gegebenheiten abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr bei einem Andauern der Versammlung weiter bedeutend verstärken würden.

Wie festgestellt, ergaben sich potentiell gefährliche Situationen aus dem erhöhten Aggressionspotential der vom Stau betroffenen Personen: Es wurde gehupt und es wurden Unmutsäußerungen ausgestoßen und einige Fahrzeuginsassen stiegen aus den Fahrzeugen aus und gingen auf der – nahe der Autobahn – befindlichen Fahrbahn umher, während einige Radfahrer den Gehsteig benutzten.

Resümierend sollten durch die Auflösung der in Rede stehenden unangemeldeten Versammlung, die am ersten Schultag nach den Ferien zur Stoßzeit auf einer vielbefahrenen Autobahnabfahrt stattfand und eine erhebliche Beeinträchtigung des Morgenverkehrs zur Folge hatte, der städtische Verkehrsfluss im Wesentlichen aufrechterhalten und die geschilderten potentiell gefährlichen Situationen beendet

werden. Die Versammlungsauflösung diente damit gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 iVm. Art. 11 Abs. 2 EMRK dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Sie ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen. Der Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 berufen.

V.4. Zum Vorbringen des Bf, sein Verhalten sei gemäß § 6 VStG durch rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand straflos, ist Folgendes auszuführen:

Die Ansicht des Bf, sein Verhalten sei wegen Vorliegens einer Notstandssituation gerechtfertigt bzw. entschuldigt gewesen, wird vom erkennenden Gericht nicht geteilt. Voraussetzung, um sich auf einen rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand berufen zu können, ist die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen. Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und unter anderem Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Autobahnabfahrt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses Mittel unmittelbar etwas ändern würde – es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel aus Sicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb sich der Bf weder auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand noch auf einen Putativnotstand erfolgreich berufen kann.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage einzugehen, ob ein Klimanotstand vorliegt, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

Dem Vorbringen des Bf, die gesetzliche Vorschrift zum Notstand gemäß § 6 VStG bzw. die diesbezügliche höchstgerichtliche Judikatur entsprächen nicht den aktuellen Gegebenheiten, wird vom erkennenden Gericht nicht gefolgt; insbesondere hat das erkennende Gericht keine Bedenken im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit des § 6 VStG. Ein Antrag auf Aufhebung dieser Bestimmung gemäß Art. 89 iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG war vom erkennenden Gericht daher nicht zu stellen. (vgl. zu dieser Thematik VfGH 28.06.2017, V4/2017[Normprüfungsmonopol des Verfassungsgerichtshofs])

V.5. Zum Vorbringen des Bf, die belangte Behörde habe sein Recht auf Parteiengehör verletzt, ist festzuhalten, dass etwaige Mängel des behördlichen Verfahrens wie etwa die Verletzung des Rechts auf Parteiengehör im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sanierbar sind. Der Bf hatte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausreichend Gelegenheit, sich zu äußern; die Ermittlungsergebnisse sind ihm schon aufgrund seiner Akteneinsicht bekannt und wurden in der mündlichen Verhandlung noch einmal ausführlich erläutert. Davon abgesehen darf darauf hingewiesen werden, dass dem Bf bereits im behördlichen Verfahren eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zugestellt wurde und ihm die Ergebnisse des behördlichen Ermittlungsverfahrens (Niederschriften über die Zeugeneinvernahmen des K. P. und des F. K.) auf diese Weise zur Kenntnis gebracht wurden. Gleichzeitig wurde ihm ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen: „*Sie können zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abgeben oder zu uns zu einer mündlichen Erörterung des Gegenstands kommen.*“

Resümierend besteht kein Zweifel, dass das Recht des Bf auf Parteiengehör ausreichend gewahrt wurde.

V.6. Strafbemessung:

V.6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

V.6.2. Die Verwirklichung des Tatbestands des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist vom Gesetz mit einer Höchststrafe von 720 Euro bedroht; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die Verwirklichung des Tatbestands des § 81 Abs. 1 SPG ist vom Gesetz mit einer Höchststrafe von bis zu 500 Euro bedroht; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Von der belangten Behörde wurden im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 200 Euro und im Hinblick auf § 81 Abs. 1 SPG 150 Euro als Geldstrafe verhängt. Angesichts der festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der – in Bezug auf § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 bestehenden – einschlägigen Verwaltungsvorstrafe und in Anbetracht des Umstands, dass der Bf bei Begehung der Verwaltungsübertretungen bewusst gehandelt hat und somit das Verschulden nicht gering ist, erscheinen die verhängten Strafen tat- und schulangemessen. Strafen in dieser Höhe waren jedenfalls notwendig, um dem Bf das Unrecht seiner Taten vor Augen zu führen und ihn von der künftigen Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

V.7. (Eventual-)Anträge auf Verfahrenseinstellung, Ausspruch einer Ermahnung bzw. außerordentliche Strafmilderung

Die beantragte Einstellung des Verfahrens kam in Bezug auf die Verwaltungsübertretungen nach § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 und § 81 Abs. 1 SPG ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 6 par. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 und Z 6 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichen Verstößen gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 und § 81 Abs. 1 SPG kann von einem geringen Verschulden des Bf, der an der Fahrbahn festgeklebt war und von der Polizei losgelöst und weggetragen werden musste, nicht gesprochen werden. Von einer bloß geringfügigen Schuld ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige

Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS. etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleiben die Taten des Bf jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt der § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 und § 81 Abs. 1 SPG zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. Z 6 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Auch die vom Bf beantragte außerordentliche Strafmilderung kam nicht in Betracht. Gemäß § 20 VStG ist Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung einerseits, dass in der betreffenden Strafnorm eine Mindeststrafe normiert ist, und andererseits ein beträchtliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe. Beide Voraussetzungen sind in den gegenständlichen Fällen nicht erfüllt.

V.8. Resümierend war der Verstoß gegen die in § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 normierte Verpflichtung, den Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung sogleich zu verlassen, ebenso strafbar wie die Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs. 1 SPG. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 11 Tage und 16 Stunden, in Bezug auf § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 und von 150 Euro, 4 Tage und 4 Stunden, in Bezug auf § 81 Abs. 1 SPG, ist tat- und schuldangemessen.

V.9. Kostenausspruch

Die Beschwerde war abzuweisen, weshalb dem Bf für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag in der Höhe von 70 Euro – das sind 20 % der verhängten Strafe – aufzuerlegen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs. 1 SPG für den Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der Vorwürfe gemäß dem Versammlungsgesetz ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter